

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 19.08.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. August 1925.) 52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 74. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. August 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.
- Nr. 75. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. August 1925 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Nr. 74.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 13. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des R.St.G., den zum Schutz heimischer oder nützlicher oder zur Bekämpfung oder Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen durch Gesetz oder im Wege der Polizeiverordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Als eine solche Anordnung kann die Verpflichtung zur Anlegung von Nistkästen vorgeschrieben werden.“

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester, rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann diese Maßnahme selbständig erkannt werden.“

Artikel 2.

Der § 65 Abs. 1 des genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz: „Es kann ferner Ersatzgeld gefordert werden, wenn außer in den vorstehend genannten Fällen Federvieh in Gärten, Schonungen oder Wiesen oder bestellten Äckern vor beendeter Ernte betroffen wird.“

In § 65 Abs. 4 werden die Worte „in den Fällen der §§ 26 und 30 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches“ ersetzt durch die Worte „in den im Abs. 1 genannten Fällen.“

Artikel 3.

In § 67 Ziffer 1 des genannten Gesetzes werden die Worte:

- „a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 2,— *M*
- b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . 1,— *M*
- c) für ein Stück Federvieh 0,40 *M*“

ersetzt durch die Worte:

- „a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 3,— *R.M*
- b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . 1,50 *R.M*
- c) für eine Gans 0,60 *R.M*
- d) für ein sonstiges Stück Federvieh 0,30 *R.M*“

Artikel 4.

§ 72 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 71) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906).“

Artikel 5.

In § 73 Abs. 2 werden vor dem Worte „zulässig“ eingefügt die Worte „und die Pfändung des Federviehes, welches in Gärten, Schonungen oder auf Wiesen oder bestellten Äckern vor beendeter Ernte betroffen wird.“

Artikel 6.

In § 75 und § 76 Abs. 1 werden hinter den Worten „Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen)“ eingefügt die Worte „oder Gemeindevorsteher (Bürgermeister)“.

Artikel 7.

In § 76 Abs. 1 wird das Wort „präklusiven“ gestrichen.

§ 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Falls die Anzeige an den Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) erstattet ist, hat dieser über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere Bestimmungen zu treffen und von der erfolgten Pfändung sofort dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) Anzeige zu machen.“

Artikel 8.

In § 78 des Gesetzes werden hinter dem Wort „schleunigt“ eingefügt die Worte „erforderlichenfalls durch Sachverständige.“

Artikel 9.

Der § 80 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 78) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906).“

Oldenburg, den 13. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Cassebohm.

Nr. 75.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Oldenburg, den 14. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

In Artikel 2 § 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird folgende Bestimmung als Ziffer i eingefügt:

„Übertretungen der Strafbestimmungen des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.G.Bl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (R.G.Bl. I. S. 743).“

§ 2.

Folgende Bestimmung wird als Artikel 6a eingefügt:

„Die gemäß Artikel 2 § 1 i endgültig festgesetzten Geldstrafen werden der Klasse der Gemeinde, in deren Bezirk die Übertretung begangen ist, alsdann überwiesen, wenn die Übertretung auf einem Gemeinde- oder Genossenschaftswege stattgefunden hat und dadurch nicht zugleich ein Staatsweg oder der Verkehr auf einem Staatswege beeinträchtigt oder gefährdet ist. Die vorstehende

Bestimmung kommt, wenn die Übertretung auf einem
Amtswege stattgefunden hat, zugunsten des betreffenden
Amtsverbandes entsprechend zur Anwendung.

Oldenburg, den 14. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Fischer.



